die Erhöhung der Preise für Papier und die erhöhten Unkoften an Arbeitslöhnen für die Herstellung der Bücher sowie für die Beschaffung der Drudmaschinen darauf zurüdführen wolle. Diese Ausführungen erachte ich durchgehends für abwegig. Auf die Gefahr, daß man mich wieder einen Buchftabenjuriften schelte, muß ich zunächst auf den alten Sat hinweisen, daß es dem Richter nicht zufommt, fünstlich Unterscheidungen in ein Befet hineinzutragen, die nicht darin stehen. Aber es ift auch schlags. gang unangängig, die übermäßige Preissteigerung bei Bedarfs, gegenständen, deren Erzeugung auf das Inland beschränkt ift, ftraflos zu laffen, insbesondere bann, wenn fie fich eine gesteigerte Nachfrage, wie fie zweifellos im Büchermarkte herrscht, bei gleichem oder geringerem Angebote gunute macht. Daß die Preisbildung sich ausschließlich auf den hersteller, das ift den Berleger, beschränke, wie Reukamp betont, ift gerade für die Sortimenterzuschläge nicht zutreffend und auch oder der Preiserhöhung. Er verbietet schlecht. nicht entscheidend für die Frage, ob der Sortimenter ein billiger bezogenes Buch zu dem erhöhten Ladenpreise des

teurer bezogenen berfaufen dürfe. Un welches Unterscheidungsmerkmal aber denkt das Börsenblatt, wenn «bon Fall zu Fall unter Berüdsichtigung der Berhältnisse« geprüft werben foll, ob ein jeweils in Frage kommendes Buch ein Bedarfsbuch ist oder nicht? Man werde auch an der Frage nicht borbeigehen konnen, schreibt es, welchen 3wed die erwähnten Bundesratsberordnungen berfolgen, und fie dahin beantworten muffen, daß damit der Bewucherung des Bublifums ein Riegel vorgeschoben werden follte. Gewiß. Doch mas ift damit gewonnen für die Auslegung des Begriffes »Bedarfs. buch«? Wenn ich ein Buch aus der Reclamfammlung oder aus der Wiesbadener Boltsbücherei oder aus einer 1 Mart. Buch. fammlung usw. suche, ift es so ziemlich die Regel, daß ich Gewicht auf Wohlfeilheit lege. Wenn mir dann der Sortimenter für ein Buch, bestehend aus 4 Reclamnummern, das er noch aus dem Jahre 1916 in feinem Geftelle fteben, ju 45 Pfennigen erworben hat und bis jum 1. Januar 1917 mit 80 Pfennigen verkaufen mußte, jest M 1.76 abverlangt, fo - ich kann mir nicht helfen - fühle ich mich bewuchert. Faft 300 Prozent über dem Einkaufspreis ist ein wenig happig. Aber damit ist nichts entschieden für die Frage, ob denn nun eigentlich dieses Reclambuch ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ift. Bielleicht ift es ein Schmöfer, der jahrein jahraus in Deutschland faum drei Räufer findet. Alfo ift Bedarfsbuch nur ein Buch bon hoher Auflagezahl, das wirklich täglich in Deutschland viel begehrt wird? Dann würden somit die ersten Auflagen nicht unter die Verordnungen fallen, sondern erft die späteren, bei denen fich der Bedarfscharafter erwiesen hat? Da find dann Schundbücher mit ihren Bombenauflagen Trumpf oder die Courths. Mahlers und ihre geistigen Berwandten? Ich glaube, hier fann das Unterscheidungsmerkmal faum gefunden werden. Der Beschmad ift so verschieden. Man tann weder auf den Massennoch auf den Einzelgeschmad abstellen. Unterscheidet man boch auch bei Rahrungs- und Genugmitteln oder sonstigen unzweifelhaften Gegenständen des täglichen Bedarfs nicht zwischen beliebten, »gangigen« und weniger gefauften Gorten ober Fabrikaten. Stets ift die ganze Gattung — Dbft, Futtermittel, Schuhe - der Gegenstand des täglichen Bedarfs famt allem, was unter fie fällt. Und nicht anders tann es auch bei Büchern fein, bor allem, wie gefagt, bei benen, die ich - jum Unterschiede von den fachwissenschaftlichen - furs sgeistige Rahrunge nannte, also beim Stoff dur Unterhaltung, Erbauung usw. ber Leser. Diese meine Auffassung wird auch bon ber bolfswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes (Mitt. für die Preispriifungsftellen 1917, G. 230) und neuerdings bon Boben fieben in der Deutschen Juriftenzeitung 1918, G. 183 geteilt.

3ch habe nun zum Gegenstande der Besprechung nicht die Preisfestifegung und Preiserhöhung beim Berleger gemacht, sondern ausschließlich zwei - wenn auch zumeift im Einberftandniffe mit den Berlegern borgenommene - Dag. nahmen des Gortimentsbuchhandels. Damit icheiden alfo jum großen Teil Erwägungen insbesondere auch prat- der Berleger durch bedingte hingabe an den Sortimenter »bis

Kriegsnot in diesem Sinne nicht zusammen, wofern man nicht tischer Natur aus, wie fie die handelskammer zu Stuttgart am 23. Februar 1917 über die Ausdehnung der Preiserhöhung beim Berleger auf bor dem Kriege gedrudte Berlagswerke angestellt hat (Bbl. 1917, Rr. 100). Ich behandelte zwei Tatbestände:

1. die Einbeziehung der bei den Sortimentern auf Lager befindlichen bereits bor der Preiserhöhung bezogenen Werte in

die Preiserhöhung,

2. die Erhebung eines ausnahmslosen Sortimenterauf.

Ich behandelte fie aus zwei Gefichtspunkten, auf Grund a) § 2 ber Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916, b) § 5 der Bundesratsberordnungen bom 23. Juli 1915 und

23. Mätz 1916.

a und b unterscheiden sich gang wesentlich dadurch, daß agang unabhängig ift bon ber Angemeffen. heit ober Unangemeffenheit des Buichlags hin - das ift nicht Buchstabenjuristerei, sondern einfach Feftstellung eines glatten, unzweifelhaften positiven Gefenesinhalts - jedwede nachträgliche Erhöhung des Preises solcher Gegenstände des täglichen Bedarfs, die unter Jeftsetzung eines Rleinverkaufspreises jum Beiterverkauf geliefert worden find. Wenn Reutamp G. 239 in Mr. 58/1917 fchreibt, § 2 der Berordnung bom 18. Mai 1916 finde auch deshalb auf Bücher feine Anwendung, weil er fich nach der amtlichen Begründung nur auf sogenannte »Markenartikel oder dgl. Waren« beziehe, Bucher aber als folche nicht anzusehen seien und der Gesetzgeber beshalb fie offenbar nicht im Auge gehabt habe, fo ift zu bemerken: Bas der Gesetgeber sim Auge gehabt« hat, wissen wir nicht. Der Gesetgeber find die joundsobiel herren des Bundesrats, deren jeder vielleicht etwas anderes im Auge hatte. Die amtliche Begründung beweist nichts dagegen, daß man nicht auch Bücher als »bergleichen Waren« habe begreifen wollen. Bor allem aber ift nicht die Begründung maßgebend, sondern der Gefetestert. Und diefer fpricht ichlechterdings ohne Untericheidung lediglich bon Gegenständen des täglichen Bedarfs. Rechnet man Bucher hierher, fo muß man auch jene Berordnung auf fie für anwendbar erachten.

Das Bbl. meint, bezüglich des Tatbeftandes unter 1 fei die Frage insofern gegenstandslos geworden, als infolge der ftarten Rachfrage die Lager der Sortimenter fich derart gelichtet haben, daß wohl nur wenige ber im Sortiment noch borhandenen Bücher bon diefer nachträglichen Einbeziehung in den erhöhten Bertaufspreis betroffen werden. Das ift gang unrichtig. Solange auch nur einige Bücher noch borhanden find, die nur ftrafbarer Beife gu höherem als dem bei ihrem Bezuge festgesetten Ladenpreise verkauft werden konnten, ift die hier behandelte Frage auch nicht gegenstandslos geworden. Aber es ist auch sachlich durchaus unzutreffend. Ich würde mich reich schätzen, wenn ich auch nur den Preis aller der taufend und abertaufend Reclambandchen in der Tafche hatte, die heute noch im gesamten deutschen Sortimentsbuchhandel aus der Zeit bor bem 1. Januar 1917, 1. November 1917, 14. Januar 1918 fest bezogen auf Lager find und des Bertaufs jum fo und fo oft erhöhten Breife harren. Bon der Ungahl anderer Bücher, befonders folder, deren Preis erft bor furgem erhöht worden ift, gang zu schweigen. Und die Preiserhöhungen haben boch noch lange nicht ihr Ende erreicht. Auch die gerade besprochene Dr. 41 des Bbl. enthält Inferate, die eine Breiserhöhung anfündigen. Rein, die Frage ift ernft und erneut fich bon Tag gu Tag.

Bie ftellt fich nun das Bbl. zu meinen Ausführungen? Bu Tatbestand 1 unterscheibet es fest und bedingt bezogene Bücher. Bei bedingt bezogenen fieht das Bbl. die Forderung des Berlegers, daß der Sortimenter noch unverfaufte Eremplare fortab teurer vertaufe, und daß der Sortimenter dem entspreche, unter allen Umftanden für berechtigt an. Das folge ichon aus bem Rechte jederzeitiger Rudforderung von Konditionsware. 3ch teile diese Ansicht nicht. Richtig ift, »daß die bedingt bezogenen Berte nicht Eigentum des Sortimenters, fondern Eigentum des Berlegers finde. Allein des Berfügungsrechts hat fich